



Amtlicher Teil

Stellenausschreibung Staatlich anerkannter Erzieher (m/w/i)

Die Gemeinde Selfkant sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Mitarbeiter (m/w/i) für den dreigruppigen gemeindlichen **Kindergarten „Sonnenstrahl“ in Selfkant-Schalbruch**

Gesucht wird

ein staatlich anerkannter Erzieher (m/w/i) in Vollzeit

Die Bewerber/innen sollten über Eigenschaften wie Motivation, Teamgeist, Zuverlässigkeit, Lern- und Leistungsbereitschaft, Kreativität, Flexibilität und Kontaktfreudigkeit verfügen. Die Vergütung richtet sich nach dem TVöD.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse und Beurteilungen der Praktika) senden Sie bitte **bis zum 5. März 2021** an den

Bürgermeister der Gemeinde Selfkant

Haupt- und Personalamt

Am Rathaus 13

52538 Selfkant

oder an bewerbung@selfkant.de oder im **Onlineformular** unter www.service.selfkant.de

Aus Gründen der Kostenersparnis wird gebeten, auf Klarsichthüllen, Prospektmappen oder Schnellhefter zu verzichten.

Die Gesamtschule Gangelt-Selfkant informiert: Anmeldeverfahren für den Jahrgang 5

In diesem Jahr ist alles anders – auch die Anmeldung an der Gesamtschule Gangelt-Selfkant.

Leider lässt es die derzeitige Corona-Situation nicht zu, dass das Anmeldeverfahren für das kommende Schuljahr in persönlichen Gesprächen mit Eltern und ihren Kindern durchgeführt werden kann. Aufgrund der Kontaktbeschränkungen muss die Anmeldung ausschließlich auf dem Postweg erfolgen.

Alle wichtigen Informationen und Unterlagen zur schriftlichen Anmeldung für den zukünftigen Jahrgang 5 sind auf der Homepage der Gesamtschule unter www.gesamtschule.selfkant.de zu finden.

Die Anmeldefrist endet am **24.02.2021**.

Für weitere Informationen oder eine telefonische Beratung steht die Schulleitung im Anmeldezeitraum zur Verfügung. Auch das Sekretariat hilft gerne weiter.

Postanschrift und Standort der Abteilung II:

52538 Gangelt

Mercatorstr. 25

Zentrale Kontaktdaten:

E-mail : verwaltung@gesamtschule-gs.de

02454 / 90294 - 0

Fax 02454 / 90294 - 39 Gangelt

- 65 Höngen

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728).

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftliche bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selbkant, den 5. Februar 2021

Der Bürgermeister
Reyans

Bekanntmachung
7. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 13 – Tüddern, Am Kirchenfeld -
der Gemeinde Selfkant
- Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2020 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 – Tüddern, Am Kirchenfeld - beschlossen.

Im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 13 – Tüddern, Am Kirchenfeld - soll die Zahl der Wohneinheiten zukünftig begrenzt werden. In Einzelhäusern sollen maximal 2 Wohneinheiten zulässig sein und in Doppelhäusern 4. Weiterhin sollen die zulässigen Dachformen angepasst werden und auch moderne Ein- und Zweifamilienhäuser zugelassen werden, da sich die Baustile in den letzten Jahren verändert haben. Aus diesem Grund sollen zukünftig auch Flachdächer zulässig sein.

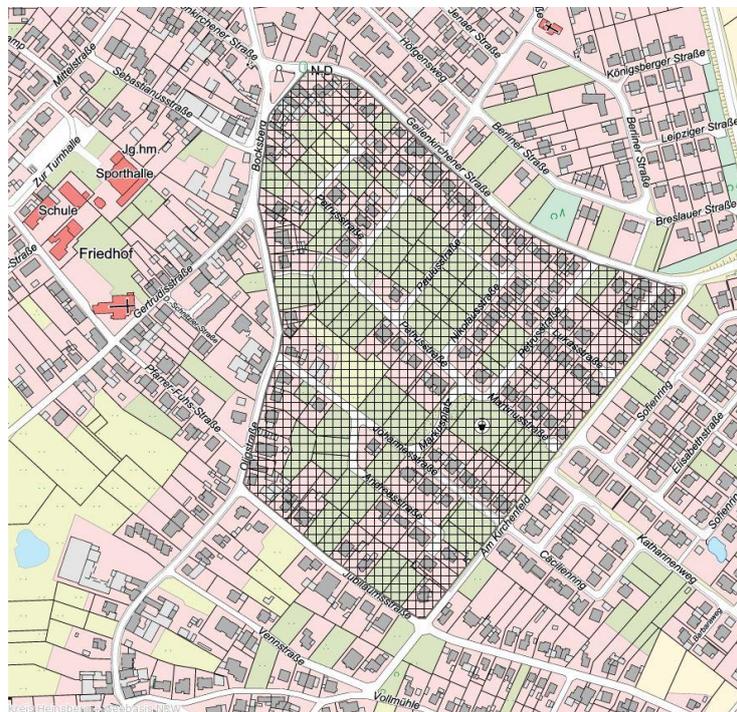
Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

Weiterhin hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2020 beschlossen, die Offenlage der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Während der Offenlage hat sich herausgestellt, dass eine Änderung des Geltungsbereichs in den textlichen Festsetzungen notwendig ist. Zusätzlich wurde in den Textlichen Festsetzungen hinzugefügt, dass die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 lediglich die vorgenannten textlichen Festsetzungen umfasst. Alle übrigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen bleiben von der 7. Änderung unberührt. Aufgrund der Änderung des Regelungsgehalts wird eine erneute Offenlage notwendig.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 04. Februar 2021 die erneute Offenlage der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Entwurf der vorgenannten 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 – Tüddern, Am Kirchenfeld – nebst Begründung und textlichen Festsetzungen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 1. März 2021 bis einschließlich zum 1. April 2021

zu Jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegt.

Die erneute öffentliche Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant - Zimmer 33 - während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Die öffentliche Auslegung und Einsichtnahme erfolgt angepasst an die besonderen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie.

Zur Einsichtnahme der Unterlagen wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 02456/499127 oder 02456/499157 gebeten. Bei der Einsichtnahme im Rathaus sind besondere hygienische Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Beim Betreten des Rathauses sind die Hände mit bereitgestelltem Desinfektionsmittel zu desinfizieren und das Tragen einer Mund-Nasen-Maske ist Pflicht. Weiterhin ist es nicht gestattet, mit mehr als 2 Personen gleichzeitig das Zimmer 33 zu betreten.

Die Unterlagen können zudem im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=52970>

Während des vorgenannten Zeitraums können Bürger eventuelle Bedenken und Anregungen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (Sonja.Kunau@Selfkant.de oder Florian.Meisters@Selfkant.de) oder im Internet (www.o-sp.de/selfkant) abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Selfkant deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird auf § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen, wonach ein Normenkontrollantrag unzulässig ist, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB hätten geltend gemacht werden können und dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Selfkant, den 8. Februar 2021

Reyans
Bürgermeister

Bekanntmachung
Änderung Nr. N 26 – Tauschflächenverfahren Höngen,
Biesener Feld III (N 22) –
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant
- Öffentliche Auslegung des Planänderungsentwurfes –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2020 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. N 26 – Tauschflächenverfahren Höngen, Biesener Feld III (N 22) – des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant beschlossen.

Weiterhin wurde in der gleichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 26. Oktober 2020 die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Nunmehr hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 4. Februar 2021 beschlossen, die Offenlage der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

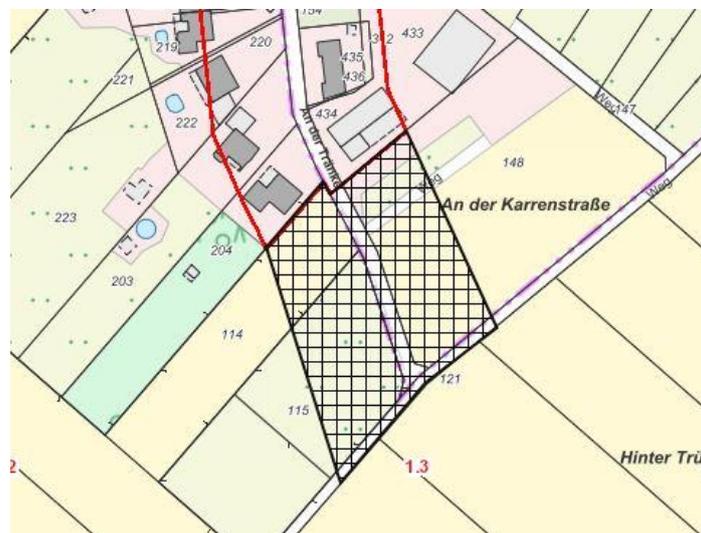
Städtebauliche Zielsetzung ist:

- Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Selfkant werden für die vom Geltungsbereich des Änderungsverfahrens Nr. N 26 – Tauschflächenverfahren Höngen, Biesener Feld III (N 22) – erfassten Grundstücke die Darstellung von „Wohnbaufläche“ in „Grünfläche“ (Geltungsbereich 1) bzw. von „Wohnbaufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ (Geltungsbereiche 2 und 3) geändert.

Die Abgrenzung der Plangebiete sind aus den nachstehenden Kartenausschnitten ersichtlich.



Geltungsbereich 1



Geltungsbereich 2



Geltungsbereich 3

Der Entwurf der vorgenannten Änderung Nr. N 26 – Tauschflächenverfahren Höngen, Biesener Feld III (N 22) - bestehend aus Planzeichnung sowie der Begründung mit Umweltbericht, sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 1. März 2021 bis einschließlich 1. April 2021

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant - Zimmer 33 - während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Die öffentliche Auslegung und Einsichtnahme erfolgt angepasst an die besonderen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie.

Zur Einsichtnahme der Unterlagen wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 02456/499127 oder 02456/499157 gebeten. Bei der Einsichtnahme im Rathaus sind besondere hygienische Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Beim Betreten des Rathauses sind die Hände mit bereitgestelltem Desinfektionsmittel zu desinfizieren und das Tragen einer Mund-Nasen-Maske ist Pflicht. Weiterhin ist es nicht gestattet, mit mehr als 2 Personen gleichzeitig das Zimmer 33 zu betreten.

Die Unterlagen können zudem im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=52964>

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Aufstellung des Bebauungsplanes verfügbar und werden ebenfalls öffentlich ausgelegt:

Art der Information		Quellen
Mensch	Bergbau, Gesundheit, Naherholung	Begründung, Umweltbericht, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Tiere und Pflanzen	Artenschutz	Begründung, Umweltbericht, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Boden	Bodenaufbau, Versiegelung des Bodens	Umweltbericht, Stellungnahme Träger öffentlicher Belange
Fläche	Flächeninanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen	Umweltbericht, Stellungnahme Träger öffentlicher Belange
Wasser	Grundwasserverhältnisse, Oberflächenwässer	Umweltbericht, Stellungnahme Träger öffentlicher Belange
Luft und Klima	Klimatische Verhältnisse	Umweltbericht
Landschaftsbild	Landschaftsbild	Umweltbericht, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kultur- und sonstige Sachgüter, Bodendenkmäler	Umweltbericht, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Wechselwirkungen		Umweltbericht

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (Sonja.Kunau@Selfkant.de oder Florian.Meisters@Selfkant.de) oder im Internet (www.o-sp.de/selfkant) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Selfkant deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist ein Normenkontrollantrag zulässig, wenn er Einwendungen betrifft, die nicht bereits im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) geltend gemacht wurden, auch wenn die Einwendungen nicht bzw. verspätet im Rahmen des Verfahrens vorgebracht wurden.

Der vom Rat der Gemeinde Selfkant am 04. Februar 2021 gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Selfkant, 08. Februar 2021

Reyans
Bürgermeister

Bekanntmachung
Änderung Nr. N 25 – Isenbruch, Haverter Feld –
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant
- Öffentliche Auslegung des Planänderungsentwurfes –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2020 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. N 25 – Isenbruch, Haverter Feld – des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant beschlossen.

Weiterhin wurde in der gleichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 26. Oktober 2020 die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Nunmehr hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 4. Februar 2021 beschlossen, die Offenlage der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Städtebauliche Zielsetzung ist:

- Die Änderung der Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ auf den Grundstücken Gemarkung Havert, Flur 8, Nrn. 79, 80, 81, 83 und 209 (alle teilweise).

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Entwurf der vorgenannten Änderung Nr. N 25 – Isenbruch, Haverter Feld - bestehend aus Planzeichnung sowie der Begründung mit Umweltbericht, sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 1. März 2021 bis einschließlich 1. April 2021

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant - Zimmer 33 - während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Die öffentliche Auslegung und Einsichtnahme erfolgt angepasst an die besonderen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie.

Zur Einsichtnahme der Unterlagen wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 02456/499127 oder 02456/499157 gebeten. Bei der Einsichtnahme im Rathaus sind besondere hygienische Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Beim Betreten des Rathauses sind die Hände mit bereitgestelltem Desinfektionsmittel zu desinfizieren und das Tragen einer Mund-Nasen-Maske ist Pflicht. Weiterhin ist es nicht gestattet, mit mehr als 2 Personen gleichzeitig das Zimmer 33 zu betreten.

Die Unterlagen können zudem im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=51754>

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Aufstellung des Bebauungsplanes verfügbar und werden ebenfalls öffentlich ausgelegt:

Art der Information		Quellen
Mensch	Lärmeinwirkungen, Erdbebengefährdung, Erholung, Gesundheit Bergbau,	Begründung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Tiere und Pflanzen	Artenschutz	Begründung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Boden	Bodenaufbau, Versickerungsfähigkeit, Versiegelung des Bodens	Umweltbericht, Bodengutachten, Stellungnahme Träger öffentlicher Belange
Fläche	Flächeninanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen	Umweltbericht
Wasser	Grundwasserverhältnisse, Niederschlagswasser-beseitigung, Oberflächenwässer	Umweltbericht, Stellungnahme Träger öffentlicher Belange
Luft und Klima	Klimatische Verhältnisse	Umweltbericht
Landschaftsbild	Landschaftsbild	Umweltbericht, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kultur- und sonstige Sachgüter, Bodendenkmäler	Umweltbericht, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Wechselwirkungen		Umweltbericht

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (Sonja.Kunau@Selfkant.de oder Florian.Meisters@Selfkant.de) oder im Internet (www.o-sp.de/selfkant) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Selfkant deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist ein Normenkontrollantrag zulässig, wenn er Einwendungen betrifft, die nicht bereits im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) geltend gemacht wurden, auch wenn die Einwendungen nicht bzw. verspätet im Rahmen des Verfahrens vorgebracht wurden.

Der vom Rat der Gemeinde Selfkant am 04. Februar 2021 gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Selfkant, 08. Februar 2021

Reyans
Bürgermeister

Bekanntmachung
Aufstellung des Bebauungsplanes
Selkant Nr. 56 – Isenbruch, Haverter Feld –
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selkant hat in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2020 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Selkant Nr. 56 – Isenbruch, Haverter Feld – beschlossen.

Weiterhin wurde in der gleichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 26. Oktober 2020 die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Nunmehr hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 4. Februar 2021 beschlossen, die Offenlage der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Gegenstand im Rahmen dieses Verfahrens soll die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes auf den Grundstücken Gemarkung Havert, Flur 8, Nrn. 79, 80, 81, 83 und 209 (alle teilweise) zur Realisierung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ sein.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Entwurf der Planunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Selkant Nr. 56 – Isenbruch, Haverter Feld - bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht, den textlichen Festsetzungen, sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 1. März 2021 bis einschließlich 1. April 2021

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Selkant, Am Rathaus 13, 52538 Selkant - Zimmer 33 - während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Die öffentliche Auslegung und Einsichtnahme erfolgt angepasst an die besonderen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie.

Zur Einsichtnahme der Unterlagen wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 02456/499127 oder 02456/499157 gebeten. Bei der Einsichtnahme im Rathaus sind besondere hygienische Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Beim Betreten des Rathauses sind die Hände mit bereitgestelltem Desinfektionsmittel zu desinfizieren und das Tragen einer Mund-Nasen-Maske ist Pflicht. Weiterhin ist es nicht gestattet, mit mehr als 2 Personen gleichzeitig das Zimmer 33 zu betreten.

Die Unterlagen können zudem im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=51755>

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Aufstellung des Bebauungsplanes verfügbar und werden ebenfalls öffentlich ausgelegt:

Art der Information		Quellen
Mensch	Lärmeinwirkungen, Erdbebengefährdung, Erholung, Gesundheit Bergbau,	Begründung, Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Artenschutzprüfung, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Stellungnahmen der Öffentlichkeit
Tiere und Pflanzen	Artenschutz	Begründung, Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Artenschutzprüfung, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Boden	Bodenaufbau, Versickerungsfähigkeit, Versiegelung des Bodens	Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Bodengutachten, Stellungnahme Träger öffentlicher Belange
Fläche	Flächeninanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen	Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag,
Wasser	Grundwasserverhältnisse, Niederschlagswasser-beseitigung, Oberflächenwässer	Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stellungnahme Träger öffentlicher Belange
Luft und Klima	Klimatische Verhältnisse	Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stellungnahmen der Öffentlichkeit
Landschaftsbild	Landschaftsbild	Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Stellungnahmen der Öffentlichkeit
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kultur- und sonstige Sachgüter, Bodendenkmäler	Umweltbericht, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Stellungnahmen der Öffentlichkeit
Wechselwirkungen		Umweltbericht

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (Sonja.Kunau@Selfkant.de oder Florian.Meisters@Selfkant.de) oder im Internet (www.o-sp.de/selfkant) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Selfkant deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist ein Normenkontrollantrag zulässig, wenn er Einwendungen betrifft, die nicht bereits im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) geltend gemacht wurden, auch wenn die Einwendungen nicht bzw. verspätet im Rahmen des Verfahrens vorgebracht wurden.

Der vom Rat der Gemeinde Selfkant am 04. Februar 2021 gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Selfkant, 08. Februar 2021

Reyans
Bürgermeister

Nachtrag zum Thema „Einkaufen mit dem Multibus“

Aufgrund einiger Hinweise unserer Bürger hat Bürgermeister Norbert Reyans mit der WestVerkehr vereinbart, dass die Fahrzeiten für die Bürger aus Hillensberg und Wehr zu den Nahversorgungszentren angepasst werden, um den Nutzern mehr Zeit beim Einkauf einzuräumen.

Die Fahrt beginnt nun um 09:30 Uhr in Hillensberg am Wendeplatz und führt über die Haltestellen Hillensberg Kirche, Unterdorf, Wehr Abzw. Hillensberg, Wehr Dorfzentrum, Wehrer Bahnhof (Nahversorgungszentrum Wehr), Geilen, Westerheide, Geilenkirchener Straße (Tüddern), Am Höfgen bis hin zur Haltestelle Tüddern Nahversorgung.

Die Rückfahrten starten dann an beiden Tagen (dienstags u. donnerstags) um 11:30 Uhr ab Tüddern Nahversorgung über Wehr nach Hillensberg.

Dieses Angebot wird zunächst einmal bis Ende März 2021 verlängert, um festzustellen, wie hoch der Bedarf für ein solches Angebot ist.

Für den öffentlichen Verkehr freigegeben

Die Straße „Am Hundsraath“ im Neubaugebiet in Selfkant-Saeffelen wird für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Herrn Willi Griens,
wohnhaft in Saeffelen, Waldfeuchter Straße 8;
er wurde am 04.02. 82 Jahre alt.

Frau Erika Jansen,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wurde am 06.02. 87 Jahre alt.

Standesamtliche Nachrichten: Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Artur Jaschinski,
wohnhaft in Wehr, Bruchstraße 2;
er wurde am 01.02. 87 Jahre alt.

Herrn Hermann Schmid,
wohnhaft in Schalbruch, Reyweg 32;
er wurde am 07.02. 94 Jahre alt.

Herrn Gerhard Görtz,
wohnhaft in Höngen, Heerstraße 21;
er wurde am 01.02. 82 Jahre alt.

Frau Ingeborg Lemoine,
wohnhaft in Saeffelen, Lindenstraße 12;
sie wurde am 08.02. 90 Jahre alt.

Frau Elisabeth Mertens,
wohnhaft in Höngen, Laaker Weg 13;
sie wurde am 02.02. 88 Jahre alt.

Frau Johanna Fijen,
wohnhaft in Havert, Hauptstraße 11;
sie wurde am 09.02. 88 Jahre alt.

Herrn Hubert Hermanns,
wohnhaft in Tüddern, Birkenderkamp 9;
er wurde am 02.02. 80 Jahre alt.

Frau Christa Oberhoff,
wohnhaft in Schalbruch, Zur Landwehr 22;
sie wurde am 09.02. 82 Jahre alt.

Frau Katharina Tholen,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wurde am 03.02. 92 Jahre alt.

Herrn Gottfried Peters,
wohnhaft in Süsterseel, Suestrastraße 61;
er wurde am 11.02. 88 Jahre alt.

Herrn Heinrich Cremers,
wohnhaft in Hillensberg, Michaelstraße 27;
er wurde am 03.02. 86 Jahre alt.

Herrn Wilhelm Köhnen,
wohnhaft in Schalbruch, Reyweg 37;
er wurde am 11.02. 83 Jahre alt.

Herrn Jan Geraets,
wohnhaft in Hillensberg, Bergstraße 60;
er wurde am 12.02. 89 Jahre alt.

Frau Barbara Sentis,
wohnhaft in Saeffelen, Selfkantstraße 55;
sie wird am 16.02. 84 Jahre alt.

Herrn Dick van Bruijn,
wohnhaft in Schalbruch, Im Steg 3;
er wird am 16.02. 83 Jahre alt.

Frau Katharina Lausberg,
wohnhaft in Hillensberg, Bergstraße 37;
sie wird am 16.02. 81 Jahre alt.

Herrn Friedo Jütten,
wohnhaft in Schalbruch, Hochstraße 6,
er wird am 17.02. 80 Jahre alt.

Herrn Helmut Goltz,
wohnhaft in Heilder, Raiffeisenstraße 7;
er wird am 18.02. 86 Jahre alt.

Frau Marlies Hensgens,
wohnhaft in Havert, Hauptstraße 2A;
sie wird am 18.02. 81 Jahre alt.

Herrn Josef Schmitz,
wohnhaft in Millen-Bruch, de-Plevitz-Str. 14;
er wird am 19.02. 80 Jahre alt.

Frau Anna Maria Kastner,
wohnhaft in Tüddern, Neustraße 2A;
sie wird am 20.02. 86 Jahre alt.

Frau Gertrud Scheufens,
wohnhaft in Großwehrhagen, Kapellenstraße 25;
sie wird am 20.02. 81 Jahre alt.

Herrn Dieter Cüppers,
wohnhaft in Saeffelen, Friedhofstraße 2;
er wird am 25.02. 81 Jahre alt.

Frau Sietske Loomans,
wohnhaft in Tüddern, Oligstraße 22E;
sie wird am 25.05. 80 Jahre alt.

Frau Katharina Levers,
wohnhaft in Höngen, Gastesweg 13;
sie wird am 27.02. 83 Jahre alt.

Frau Josefa Neumann,
wohnhaft in Schalbruch, Am Nordhang 27;
sie wird am 27.02. 83 Jahre alt.

Frau Gertrud Hamacher,
wohnhaft in Tüddern, Im Blumental 39;
sie wird am 27.02. 82 Jahre alt.

Herrn Hans Heinen,
wohnhaft in Höngen, Lambertusstraße 16;
er wird am 27.02. 80 Jahre alt.

Frau Mathilde Quix,
wohnhaft in Süsterseel, Dechant-Kamper-Straße 1;
sie wird am 28.02. 86 Jahre alt.

Rathaus geschlossen

Aufgrund der aktuellen Covid-19 Entwicklungen bleibt das Rathaus der Gemeinde Selfkant bis auf Weiteres für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten vor dem Besuch des Rathauses unter der Telefonnummer 02456/499-0 einen Termin mit dem zuständigen Sachbearbeiter zu vereinbaren.

Bitte beachten Sie: **Im Rathaus gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.**

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Reyans	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhof	1469
Abwasserbereich	015112104270
Polizeiortruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

info@Selfkant.de

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises Heinsberg finden dienstags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Selfkant –Zimmer 13- statt.

Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049

E-Mail: hbleithoff@aol.com

Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Norbert Reyans

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.